

Beschlussvorlage 2018/0163

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	31.05.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	12.06.2018	17	N
Rat der Stadt Melle	13.06.2018	13	Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Überplanmäßige Auszahlungen für das Produkt 111-13 Grundstücksmanagement / Projekt P20018-018 Gewerbeflächen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt gemäß § 117 NKomVG die Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen für die Investitionsnummer I20018-P18 (Projekt Gewerbeflächen) in Höhe von 3.000.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2018.

Strategisches Ziel	LB 7 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen (Z 5) HSP 5.4 Neue Gewerbeflächen akquirieren (Z 5,6)
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Legitimierung und Finanzierung eines bisher in der Größenordnung nicht geplanten Finanzbedarfes.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Erteilung einer Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	3.000.000 €

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Die Bestimmung 10 / 6 des Ortsrechtes vom 26.06.2013 legt gemäß Ziffer II Nr. 4) hierfür als Wertgrenze Beträge die größer als 20.000,- € fest.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung verpflichtet ist und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Mit dem Haushaltsplan 2018 wurde ein projektbezogenes Budget für Gewerbeflächenakquirierung (P20018-018) eingerichtet. Innerhalb des Budgets wurden im Rahmen der Inv.-Nr. I20018-P18 Investitionsauszahlungen 2 Mio € für das Jahr 2018 veranschlagt und weitere 2 Mio Eur. In der Mittelfristigen Finanzplanung für 2019 berücksichtigt, die mit Verpflichtungsermächtigung V20018-P18 zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 als Finanzierung bereitstehen. Hierdurch ist es möglich, Vorrats- und Vermarktungsflächen bzw. potentielle Tauschflächen mit einem Volumen von insgesamt 4 Mio € inkl. sämtlicher Nebenkosten im laufenden Haushaltsjahr zu sichern.

Dieses Budget ist für bereits geschlossene Verträge und für verschiedene weitere Grundstücksverhandlungen teilweise vorbelastet, sodass es nicht mehr in voller Höhe für neue Grunderwerbe zur Verfügung steht.

Durch notarielles Kaufangebot wurden der Stadt Melle umfangreiche Flächen angeboten, die die Chance bieten, überwiegend als Tauschfläche für potentielle Gewerbeentwicklungen zur Verfügung zu stehen. Daneben enthält das Kaufangebot Flächen, die ggf. für eine städtebauliche Entwicklung (insbesondere Gewerbe) untersucht werden könnten. Aus rechtlichen Gründen (Verbraucherschutz nach Rechtsprechung des BGH) musste das Angebot jedoch auf einen Zeitraum von 4 Wochen zeitlich begrenzt werden, sodass über die Angebotsannahme kurzfristig zu entscheiden ist. Das Volumen des Ankaufs und der bereits geschlossenen bzw. bevorstehenden Kaufvertragsabschlüsse übersteigt das zur Verfügung stehende Budget, sodass eine Annahme des Kaufangebotes der vorherigen haushaltsrechtlichen Ermächtigung bedarf. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist innerhalb der kurzen Annahmefrist nicht möglich. Eine Verschiebung der Kaufentscheidung würde die Chance der erfolgreichen Akquise dringend benötigter Flächen für die Stadtentwicklung gefährden, was nicht zu verantworten ist. Um insgesamt handlungsfähig zu bleiben, soll annähernd die vollständig zur Verfügung stehende Liquidität aus dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 3 Mio € zunächst überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. H. v. Ziffer II Nr. 3 der Richtlinie über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister entsteht hierdurch eine erhebliche Auszahlungssteigerung die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes für 2018 erfordert. Dieser würde mit weiteren notwendigen Veränderungen nach der Sommerpause für die Sitzung des Rates am 17.10.2018 vorbereitet.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-13 Grundstücksmanagement HSP 5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen (Z 5) HSP 5.4 Neue Gewerbeflächen akquirieren (Z 5,6) LB 7 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	P20018-018 Gewerbeflächen <i>120018-P18 Projekt Gewerbeflächen</i> Ansatz: 2.000.000,00 € <u>überplanmäßiger Bedarf: 3.000.000,00 €</u> Gesamtbedarf: 5.000.000,00 €
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Auszahlungen sind zeitlich und sachlich unabweisbar. Die Mehrauszahlungen sind i.R. des gesamten Finanzhaushaltes durch frei zusätzliche Liquidität aus dem Jahresabschluss 2017 gedeckt. Außerdem besteht eine Verpflichtungsermächtigung (V20018-P18) i. H. v. 2.000.000 € zu Lasten den Haushaltsjahres 2019.